



I - Schule

Änderung der Schulpflicht

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Schule und Soziales	Ö	25.05.2011	Kenntnisnahme

Mit dem Schulgesetz vom 27.06.2006 hat das Land NRW den Stichtag für das Einschulungsalter beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt. Der Stichtag zum Schuljahr 2011/2012 ist der 30. September. Die weitere Verlegung sollte in folgenden Schritten vollzogen werden:

zum Schuljahr 2012/2013 auf den 31. Oktober,
zum Schuljahr 2013/2014 auf den 30. November und
zum Schuljahr 2014/2015 auf den 31. Dezember.

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW vom 05.04.2011 ist nunmehr verbindlich festgelegt, dass die Schulpflicht für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das 6. Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres beginnt.

Eine weitere Verlegung des Stichtages ist nicht mehr vorgesehen.

Den Eltern bleibt es weiterhin unbenommen, für ein nach dem Stichtag geborenes Kind eine frühere Einschulung zu beantragen, wenn es schulfähig ist.

Die Gesetzesänderung hat sowohl Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung als auch auf die jährliche Kindergartenbedarfsplanung.